

Satzung für die Schulstiftung der Evangelischen Kirche im Rheinland

Präambel

Nach Art. 1 Abs 4 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland (KO) hat diese den Auftrag zur christlichen Erziehung und Bildung.

Art. 81 Abs 1 KO formuliert als Auftrag und Verantwortung der Gemeinde, dass die Kinder das Wort Gottes hören, im Verständnis des christlichen Glaubens wachsen und lernen in Verantwortung vor Gott zu leben. Dies geschieht in Elternhaus, Gemeinde und Schule. Stellvertretend für die Kirchengemeinden unterhält die Evangelische Kirche im Rheinland zur Erfüllung dieses Auftrages der ganzen Kirche evangelische Schulen und Internate. Zur Absicherung der Unterhaltung und des Betriebes hat die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland durch Beschluss vom 28.09.2006 die „Schulstiftung der Evangelischen Kirche im Rheinland“ errichtet und ihr die nachfolgende Satzung gegeben.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung trägt den Namen „Schulstiftung der Evangelischen Kirche im Rheinland“.
- (2) Sie ist eine selbstständige, privatrechtliche kirchliche Stiftung mit Sitz in Düsseldorf.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gemeinnütziger, kirchlicher Zweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist in erster Linie die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der von der Evangelische Kirche im Rheinland als Körperschaft öffentlichen Rechts getragenen landes-kirchlichen Schulen und Internate.
- (3) Die Stiftung unterstützt die Vermittlung evangelisch-christlicher Werte in den Schulen und Internaten.
- (4) Darüber hinaus können insbesondere gefördert werden:
 - die Stärkung des geistlichen Profils der Schulen,
 - die Einrichtung von Selbstlernzentren incl. aller Maßnahmen, die das eigene Lernen und die Selbstständigkeit der Kinder und Jugendlichen zu unterstützen geeignet sind,
 - die Förderung integrativer Maßnahmen (für sozial Schwache, Behinderte, Ausländer),
 - die Förderung der sozialen Kompetenz der Schülerinnen und Schüler,
 - die Fortbildung der Lehrkräfte,
 - die Förderung von Maßnahmen zur Beseitigung von Lese- und Rechtschreibschwäche

sowie anderer Benachteiligungen im Lernbereich,

- die Ausweitung des Schulbetriebs in den Nachmittag und Förderung und Betrieb der Ganztageschule,
- die Ausweitung der AG-Angebote am Nachmittag, insbesondere Förderung der Hausaufgabenbetreuung, von Sprachangeboten und handwerklichen Arbeitsgemeinschaften und Angebote zur ästhetischen Erziehung,
- die Vorbereitung und Teilnahme an Wettbewerben und Ausschreibungen,
- die Förderung vernetzender Angebote von Schulen und Universitäten und/oder Fachhochschulen und Akademien,
- Maßnahmen zur Förderung der musikalischen und kreativen künstlerischen Kompetenz sowie sportlicher Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen.

(5) Werden weitere Schulen, insbesondere auch aus dem Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen und aus dem Bereich der Diakonie dem Schulwerk der Evangelischen Kirche im Rheinland vertraglich oder durch Übertragung der Trägerschaft zugeordnet, können auch diese von der Stiftung gefördert werden.

(6) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(7) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Erben haben keinen Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

(8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen beträgt 50.000,00 €.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

(1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des

Stiftungszweckes zu verwenden. Freie oder zweckgebundene Rücklagen können, soweit steuerrechtlich zulässig, gebildet werden. Freie Rücklagen dürfen ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden. Im Jahr der Errichtung und in den zwei folgenden Kalenderjahren dürfen die Überschüsse aus der Vermögensverwaltung ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden.

(2) Dem Stiftungsvermögen zuzuführen sind Zuwendungen, die dazu durch die Zuwendende / den Zuwendenden oder aufgrund eines zweckgebundenen Spendenaufrufs der Stiftung bestimmt sind. Zuwendungen von Todes wegen, die von der Erblasserin / vom Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, dürfen dem Vermögen zugeführt werden.

§ 5

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 6

Organe der Stiftung

(1) Organe der Stiftung sind das Kuratorium und der Vorstand.

(2) Die Organmitglieder müssen einer zur Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) gehörenden Kirche angehören, mehrheitlich einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(3) Die Mitglieder der Organe scheidern spätestens mit Vollendung des 75. Lebensjahres aus.

§ 7

Kuratorium

(1) Dem Kuratorium gehören an:
jeweils eine Elternvertreterin / ein Elternvertreter aus jeder Schule,
drei von der Schulleiterkonferenz zu benennende Vertreterinnen/Vertreter aus
verschiedenen Schulleitungen, drei sonstige durch die Kirchenleitung zu berufende
Mitglieder.

(2) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden / die Vorsitzende sowie die Stellvertretung. Diese müssen Mitglieder einer Kirchengemeinde der Evangelischen Kirche im Rheinland sein. Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8

Aufgaben des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium wacht darüber, dass die Arbeit gemäß der Satzung erfolgt.

(2) Das Kuratorium hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Feststellung des vom Vorstand jährlich aufzustellenden Wirtschaftsplans
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands
- c) Feststellung der vom Vorstand vorzulegenden Jahresrechnung und

Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands

- d) Entscheidungen über Satzungsänderungen und die Auflösung der Stiftung
- e) Entscheidungen in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung

§ 9

Zusammentreten des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium wird nach Bedarf mindestens einmal jährlich von seinem Vorsitzenden / seiner Vorsitzenden oder der Stellvertretung einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung in Zweiwochenfrist.

(2) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Es beschließt mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Anwesenden, mit Ausnahme von Beschlüssen über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung. Bei diesen Beschlüssen ist die Zustimmung von mindestens Zweidrittel der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(3) Über die Beschlüsse des Kuratoriums sind Niederschriften anzufertigen, die von dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden oder der Stellvertretung und einem weiteren Kuratoriums-mitglied zu unterzeichnen sind.

§ 10

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus einem Vertreter / einer Vertreterin des Dezernats der Abteilung IV des Landeskirchenamtes und einem vom Kuratorium benannten Mitglied, das nicht dem Kuratorium angehört. Für beide wird eine Stellvertretung benannt. Den Vorsitz nimmt der Vertreter bzw. die Vertreterin des Dezernats der Abteilung IV des Landeskirchenamtes wahr.

§ 11

Stellung und Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Für rechtsverbindliche Erklärungen sind die Unterschriften beider Vorstandsmitglieder erforderlich.

(2) Der Vorstand nimmt die Geschäftsführung für die Stiftung wahr. Er kann sich dabei der Einrichtungen des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche im Rheinland bedienen. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Verwaltung des Stiftungsvermögens
- b) Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens
- c) Weiterleiten von Zuwendungen, die nicht dem Vermögen zugeführt

werden

d) Vorlage des jährlich aufzustellenden Wirtschaftsplans an das Kuratorium

e) Vorlage des Jahresberichtes und der Jahresrechnung an das Kuratorium

§ 12

Zusammentreten des Vorstands

(1) Der Vorstand wird nach Bedarf, mindestens viermal jährlich, von seinem Vorsitzenden / seiner Vorsitzenden oder der Stellvertretung einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit Zweiwochenfrist.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn beide Mitglieder anwesend sind. Er beschließt einstimmig.

(3) Umlaufbeschlüsse des Vorstands, auch per Telefax oder auf elektronischem Wege, sind zulässig.

(4) Über die Beschlüsse des Vorstands sind Niederschriften zu fertigen, die von dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden zu unterzeichnen sind.

§ 13

Gemeinsame Bestimmungen für Vorstand und Kuratorium

(1) Mit dem Ausscheiden aus ihrer Funktion scheidet die Mitglieder aus den Organen aus.

(2) Die Amtsperiode dauert vier Jahre. Wiederberufung ist zulässig.

(3) Vorstand und Kuratorium sollen sich untereinander und mit dem Träger um einvernehmliches Handeln bemühen.

§ 14

Beirat

(1) Auf Vorschlag des Kuratoriums kann die Kirchenleitung einen Beirat berufen, der Vorstand und Kuratorium berät.

(2) Der Beirat tritt nach Bedarf zusammen. Seine Empfehlungen sind für Kuratorium und Vorstand nicht bindend.

§ 15

Satzungsänderungen, Auflösung der Stiftung

(1) Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung werden vom Kuratorium mit einer Mehrheit von Zweidrittel der anwesenden

Mitglieder gefasst. Der Beschluss über die Auflösung der Stiftung bedarf der Genehmigung der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland.

(2) Satzungsänderungen und die Auflösung der Stiftung bedürfen der Genehmigung der Evangelischen Kirche im Rheinland als Stiftungsaufsichtsbehörde. Satzungsänderungen sind der staatlichen Stiftungsaufsichtsbehörde anzuzeigen. Wesentliche Satzungsänderungen und die Auflösung der Stiftung bedürfen daneben der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde.

(3) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Stiftungsvermögen an das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland, das es unmittelbar und ausschließlich für Aufgaben im Bereich Bildung und Erziehung der Evangelischen Kirche im Rheinland verwenden muss.

§ 16

Stiftungsaufsichtsbehörde

Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland. Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

§ 17

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland in Kraft.

Düsseldorf, den 10.10.2006

Das Landeskirchenamt

10.10.2006